

Diakonie-Werkstätten- Mitwirkungs-Verordnung in Leichter Sprache

Heft 3: Die Frauen-Beauftragte

Diakonie für
Menschen



Heft mit
Änderungen vom
15. September 2017



Vorwort

Seit dem 1. Juli 2004 gilt für die diakonischen Werkstätten für behinderte Menschen die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV). Diese Verordnung regelt die Mitwirkung und Mitbestimmung der Beschäftigten und ist deshalb wichtig für alle Personen mit und ohne Behinderungen in den Werkstätten. Mit der Übersetzung der Verordnung in Leichte Sprache soll sichergestellt werden, dass alle Beschäftigten ihre Rechte und Pflichten bei der Mitwirkung und Mitbestimmung wahrnehmen können.

Im Jahr 2009 ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und im Jahr 2017 das Bundesteilhabegesetz in Kraft getreten. Beides stellt neue Anforderungen an die Werkstätten und den Werkstattrat. Deshalb hat eine Arbeitsgruppe in der Diakonie Deutschland die DWMV überarbeitet. Diese neue Verordnung regelt die Aufgaben und die Wahl des Werkstatrates und der Frauenbeauftragten in den Werkstätten. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Verordnung am 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle diakonischen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland.

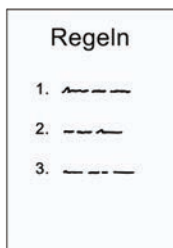
Die Broschüren in Leichter Sprache sollen auch als Hilfe für eine gute Zusammenarbeit zwischen Werkstattrat, Frauenbeauftragten und Werkstatteleitung dienen. Nur gemeinsam kann man eine gute Umsetzung der DWMV erreichen.

In der Arbeitsgruppe haben Mitarbeitende des evangelischen Bundesverbandes, des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe (BeB) und des Beirates der Menschen mit Behinderungen des BeB mitgewirkt. Der Vorstand der Diakonie Deutschland dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe – ganz besonders dem Beirat der Menschen mit Behinderungen – für ihre engagierte Mitarbeit!

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Vorwort in Leichter Sprache

Das Vorwort ist von Maria Loheide.
Sie arbeitet bei der Diakonie und
ist Vorstand für den Bereich Sozialpolitik.
Maria Loheide sagt:



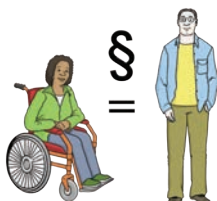
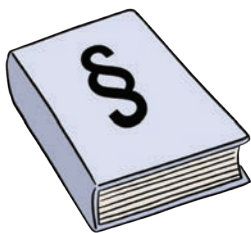
Es gibt Regeln für die Diakonie-Werkstätten.
Die Regeln stehen in einer Verordnung.
Die Verordnung heißt:
Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung.
Das heißt kurz: DWMV.
Die erste DWMV ist vom 1. Juli 2004.



In der DWMV stehen Rechte und Pflichten
für die Beschäftigten in Diakonie-Werkstätten.
Beschäftigte können mitmachen und mitbestimmen.
Zum Beispiel: In einem Werkstatt-Rat.



Die DWMV ist wichtig für alle Menschen
in den Diakonie-Werkstätten.
Darum gibt es die DWMV in Leichter Sprache.
So können alle Beschäftigten lesen,
welche Rechte und Pflichten sie haben.



Es gibt in Deutschland 2 sehr wichtige Gesetze:

- Die UN-Behindertenrechts-Konvention.
Das Gesetz ist aus dem Jahr 2009.
- Das Bundes-Teilhabe-Gesetz.
Das Gesetz ist aus dem Jahr 2017.

In den Gesetzen stehen wichtige Regeln
für Werkstätten und den Werkstatt-Rat.
Es ist wichtig,
dass diese Regeln auch in der DWMV sind.

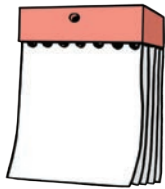


Eine Arbeits-Gruppe von der Diakonie Deutschland hat die erste DWMV deshalb geändert.

In der neuen DWMV sind alte und neue Regeln.

Zum Beispiel:

- In jeder Werkstatt gibt es einen Werkstatt-Rat.
- Die Aufgaben vom Werkstatt-Rat.
- Wie man den Werkstatt-Rat wählt.
- In jeder Werkstatt gibt es eine Frauen-Beauftragte.
- Die Aufgaben von der Frauen-Beauftragten.
- Wie man die Frauen-Beauftragte wählt.



Alle Diakonie-Werkstätten in Deutschland müssen sich an die neue DWMV halten.

Die neue DWMV gilt seit dem 1. Juni 2017.

Wir haben diese Hefte in Leichter Sprache gemacht, damit jeder die neue DWMV gut lesen kann.

Dann können diese Menschen

gut zusammen arbeiten:

- Der Werkstatt-Rat
- Die Frauen-Beauftragte
- Die Werkstatt-Leitung

Alle sollen sich an die neue DWMV halten.



In der Arbeits-Gruppe waren viele Menschen

- vom evangelischen Bundesverband.
- vom Bundesverband evangelische Behindertenhilfe. Das heißt kurz: BeB.
- vom Beirat der Menschen mit Behinderungen im BeB.



Der Vorstand von der Diakonie Deutschland bedankt sich bei der Arbeits-Gruppe.

Alle haben gute Arbeit gemacht.

Der Vorstand bedankt sich besonders

beim Beirat der Menschen mit Behinderungen.

Inhalt

Teil 1

Die Aufgaben von der Frauen-Beauftragten und die Zusammenarbeit mit der Werkstatt

Was ist die DWMV?.....	Seite 7
Was sind Frauen-Beauftragte?	Seite 7
Warum sind Frauen-Beauftragte wichtig?	Seite 8
Die Aufgaben von der Frauen-Beauftragten	Seite 9
Was braucht die Frauen-Beauftragte für ihre Arbeit?	Seite 10
Die Vertretung von der Frauen-Beauftragten.....	Seite 10
Frauen-Beauftragte und Freistellung.....	Seite 12
Zusammenarbeit mit der Werkstatt-Leitung.....	Seite 13
Zusammenarbeit mit dem Werkstatt-Rat.....	Seite 14

Teil 2

Die Rechte und Pflichten von der Frauen-Beauftragten

Rechte und Pflichten von der Frauen-Beauftragten.....	Seite 15
Wann kann man mit der Frauen-Beauftragten reden?.....	Seite 15
Geld und Sachen für die Arbeit von der Frauen-Beauftragten.....	Seite 16
Kurse und Schulungen.....	Seite 16
Vertrauens-Person.....	Seite 17
Schweige-Pflicht.....	Seite 19

Teil 3

Die Wahl von der Frauen-Beauftragten

Wann ist die Wahl?	Seite 20
Wer darf wählen?	Seite 21
Wen kann man wählen?.....	Seite 21
Die Regeln für die Wahl zur Frauen-Beauftragten	Seite 21
Wie wählt man die Frauen-Beauftragte?.....	Seite 22
Wie macht man eine Brief-Wahl?.....	Seite 22
Wie lange arbeitet die Frauen-Beauftragte?.....	Seite 24

Wo finde ich mehr Infos?.....	Seite 25
--------------------------------------	-----------------

Wer hat dieses Heft gemacht?.....	Seite 26
--	-----------------

Diakonie-Werkstätten- Mitwirkungs-Verordnung

Das heißt kurz: DWMV.

In dieser Verordnung stehen Regeln.

Die Regeln sind für alle Menschen in Diakonie-Werkstätten für behinderte Menschen.

Die DWMV ist vom 1. Juni 2017.

Es gibt in Deutschland neue Gesetze.

Die neuen Gesetze sind auch wichtig für die Werkstätten für behinderte Menschen.

Darum hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland gesagt:

Wir brauchen eine neue DWMV.

Der Text von der neuen DWMV steht hier.

Infos zum Text



In der DWMV stehen Regeln.

Eine Regel in einer Verordnung heißt: **Paragraf**.

Das Zeichen für einen Paragrafen ist: §

Vor einem Gericht gilt nur das Gesetz in schwerer Sprache.

Der Text in Leichter Sprache hilft,

den Text in schwerer Sprache zu verstehen.

Teil 1

Die Aufgaben von der Frauen-Beauftragten und die Zusammenarbeit mit der Werkstatt

Was ist die DWMV?

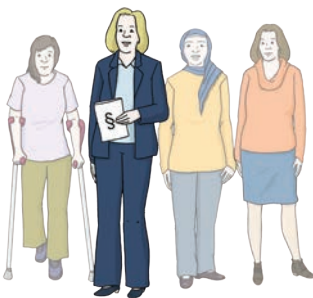


Es gibt Regeln für die Diakonie-Werkstätten.
Die Regeln stehen in einer Verordnung.
Die Verordnung heißt:
Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung.
Das heißt kurz: DWMV.

In der DWMV stehen Rechte und Pflichten für die Beschäftigten in Diakonie-Werkstätten.
Beschäftigte können mitmachen und mitbestimmen.
Zum Beispiel: In einem Werkstatt-Rat.

In der neuen DWMV steht auch:
Jede Werkstatt muss eine Frauen-Beauftragte haben.

Was sind Frauen-Beauftragte?



In DWMV gibt es ein neues Amt:
Das Amt heißt: Die Frauen-Beauftragte.
Die Frauen-Beauftragte

- ist eine Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen.
- setzt sich für die anderen Frauen mit Behinderung in der Werkstatt ein.

Warum sind Frauen-Beauftragte wichtig?



Einige Menschen behandeln Frauen mit Behinderung ungerecht.

Frauen mit Behinderung

- dürfen oft über Sachen in ihrem Leben nicht selbst bestimmen.
- dürfen oft keine Kinder bekommen.
- erleben oft sexuelle Gewalt.

Das heißt zum Beispiel:

Sie werden angefasst,
obwohl sie das nicht wollen.



Frauen mit Behinderung wissen oft nicht:

- Welche Rechte habe ich?
- Wie kann ich selbst bestimmen?
- Was kann ich gegen sexuelle Gewalt machen?

Das soll anders werden.

Deshalb soll es Frauen-Beauftragte in Werkstätten geben.

Die Frauen-Beauftragte kennt die Rechte von Frauen. Sie erklärt den anderen Frauen in der Werkstatt, welche Rechte sie haben.

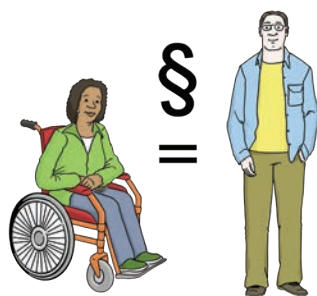
Sie achtet darauf,
dass Frauen die gleichen Rechte wie Männer haben.

Zum Beispiel:

Männer und Frauen machen die gleiche Arbeit.

Dann sollen Männer und Frauen auch das gleiche Geld bekommen.

Die Frau darf nicht weniger Geld bekommen,
weil sie eine Frau ist.



Die Frauen-Beauftragte hilft den Frauen in der Werkstatt. Sie hört den Frauen zu, wenn sie Probleme haben.

Die Frauen-Beauftragte gibt den Frauen Tipps,
wo man sich Hilfe holen kann.

Die Frauen-Beauftragte kann auch Fach-Leute einladen.
Zum Beispiel: Fach-Leute vom Verein Pro Familia.

Die Fach-Leute können dann noch mehr Tipps geben.





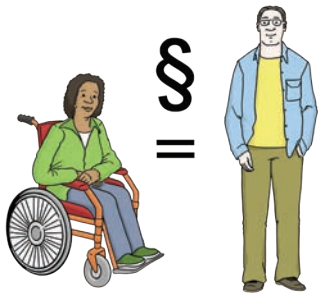
Die Frauen-Beauftragte kann Kurse anbieten.
In den Kursen lernt man zum Beispiel,
was man gegen Gewalt machen kann.

Die Frauen-Beauftragte kann Treffen für die Frauen machen.
Bei den Treffen können die Frauen

- über ihre Probleme reden
- sich gegenseitig helfen.

Die Frauen-Beauftragte kann noch mehr Sachen machen.

Die Aufgaben von der Frauen-Beauftragten



Die Frauen-Beauftragte setzt sich für die Rechte
von den Frauen in der Werkstatt ein.

Zum Beispiel:

- Alle Frauen und Männer in der Werkstatt sollen
die gleichen Rechte haben.
Das nennt man: Gleichstellung.
- Frauen brauchen Zeit für die Familie.
Die Arbeits-Zeit soll gut zusammen passen
mit der Zeit für die Familie.



- Frauen sollen Schutz bekommen
vor Belästigung und Gewalt.

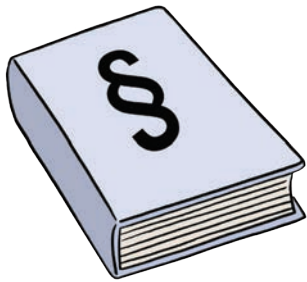
Belästigung ist zum Beispiel:

- Jemand kommt einer Frau zu nah.
- Jemand fasst eine Frau an,
aber sie will das nicht.
- Jemand redet immer schlecht über eine Frau.



Gewalt ist zum Beispiel:

- Jemand schlägt eine Frau.
- Jemand vergewaltigt eine Frau.
- Jemand bedroht eine Frau.



Die Frauen-Beauftragte kann auch Frauen mit Behinderungen helfen

- die im Eingangs-Verfahren arbeiten.
- die im Berufs-Bildungs-Bereich arbeiten.

Die Frauen-Beauftragte kann dort aber nur helfen, wenn es im Gesetz keine andere Hilfe für diese Frauen gibt.

Was braucht die Frauen-Beauftragte für ihre Arbeit?



Die Frauen-Beauftragte hat ein wichtiges Amt. Sie hat viele verschiedene Aufgaben. Manchmal sind die Aufgaben schwer. Darum kann die Frauen-Beauftragte Kurse machen. In den Kursen lernt sie wichtige Sachen für ihr Amt.



Die Frauen-Beauftragte kann sagen:
Ich brauche eine Person,
die mich bei meinen Aufgaben unterstützt.
Die Person nennt man: Vertrauens-Person.
Die Vertrauens-Person kann auch Kurse machen.

Die Vertretung von der Frauen-Beauftragten

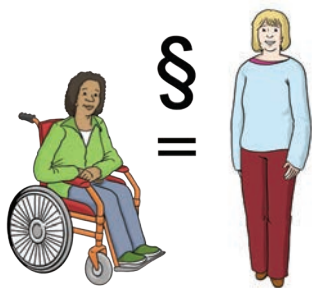


Die Frauen in der Werkstatt wählen

- die Frauen-Beauftragte und
- die Vertretung für die Frauen-Beauftragte.

So viele Vertretungen kann man wählen:

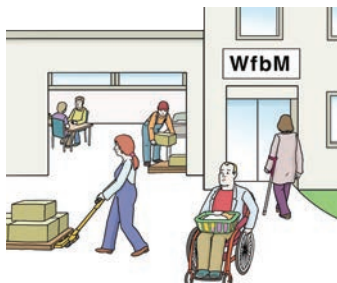
- In der Werkstatt arbeiten weniger als 700 Frauen:
Man kann eine Vertretung wählen.
- In der Werkstatt arbeiten mehr als 700 Frauen:
Man kann 2 Vertretungen wählen.
- In der Werkstatt arbeiten mehr als 1000 Frauen:
Man kann 3 Vertretungen wählen.



Wenn die Frauen-Beauftragte mal keine Zeit hat,
dann macht eine Vertretung die Aufgaben.
Die Frauen-Beauftragte kann auch sagen:
Eine Vertretung soll mir bei einer Aufgabe helfen.

Eine Frauen-Beauftragte hat bestimmte
Rechte und Pflichten.

Wenn die Frauen-Beauftragte eine Vertretung hat:
Die Vertretung hat die gleichen Rechte und Pflichten
wie die Frauen-Beauftragte.



Manchmal gehört zu einer Werkstatt
noch eine Werkstatt an einem anderen Ort.

Die nennt man: Zweigwerkstatt.

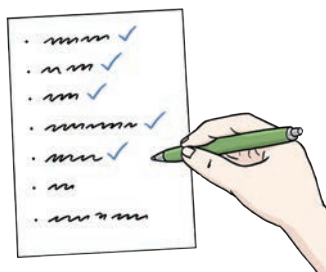
In einer Zweigwerkstatt arbeiten über 60 Frauen?
Dann wählt man auch in einer Zweigwerkstatt
eine Frauen-Beauftragte.

Man wählt aber **keine** Vertretung für die Frauen-Beauftragte
in der Zweigwerkstatt.



Die Frauen-Beauftragten in den Zweigwerkstätten
vertreten sich gegenseitig.

Deshalb müssen sie gut zusammen arbeiten.



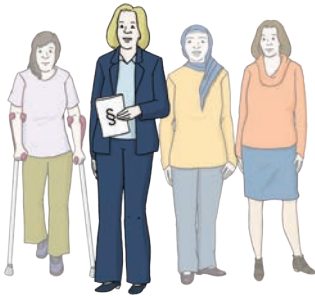
Frauen-Beauftragte von Zweigwerkstätten
entscheiden gemeinsam.

Sie entscheiden zum Beispiel:

- Wer vertritt mich, wenn ich krank werde?
- Wer vertritt mich, wenn ich im Urlaub bin?
- Kann ich den Raum vom Werkstatt-Rat nutzen,
- wenn der Werkstatt-Rat nicht da ist?

Die Frauen-Beauftragten schreiben auf,
was sie entschieden haben.

Frauen-Beauftragte und Freistellung



Die Frauen-Beauftragte braucht Zeit für die Aufgaben.
Es ist wichtig, dass die Frauen-Beauftragte Zeit hat
für die Frauen in der Werkstatt.



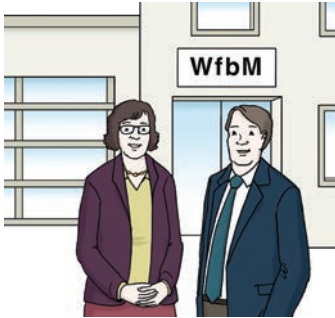
Wenn die Frauen-Beauftragte wichtige Aufgaben hat:
Sie kann ihre Aufgaben in der Arbeits-Zeit machen.
Sie muss dann für eine bestimmte Zeit
nicht in der Werkstatt arbeiten.
Das nennt man: Freistellung.
Aber die Frauen-Beauftragte bekommt trotzdem
das gleiche Geld für ihre Arbeit.



Wenn mehr als 200 Frauen in der Werkstatt sind,
bekommt die Frauen-Beauftragte eine Freistellung.
Die Werkstatt und die Frauen-Beauftragte entscheiden,
wie lange die Freistellung sein soll.
Die Frauen-Beauftragte muss aber immer die Hälfte
von ihrer Arbeits-Zeit in der Werkstatt arbeiten.

Wenn über 700 Frauen in der Werkstatt sind,
bekommt auch die Vertretung eine Freistellung.

Die Zusammenarbeit mit der Werkstatt-Leitung



Die Frauen-Beauftragte und die Werkstatt-Leitung sollen sich einmal im Monat treffen.

Manchmal muss die Werkstatt-Leitung in der Werkstatt etwas ändern.

Vielleicht sollen die Aufgaben von der Frauen-Beauftragten anders sein.

Dann muss die Werkstatt-Leitung das der Frauen-Beauftragten sagen.



Die Werkstatt-Leitung muss

- früh genug mit der Frauen-Beauftragten reden.
- alles Wichtige über die Änderung sagen.
- alles so sagen, dass die Frauen-Beauftragte es verstehen kann.

Die Frauen-Beauftragte und die Werkstatt-Leitung reden dann über die Änderung.

Beide reden darüber,

wie man die Änderung gut machen kann.



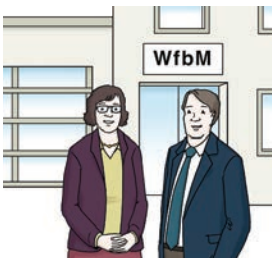
Vielleicht gibt es einen Streit.

Dann können beide die Vermittlungs-Stelle anrufen.

Die Vermittlungs-Stelle gibt Tipps.

Mit den Tipps ist der Streit vielleicht vorbei.

Die Tipps heißen auch: Einigungs-Vorschlag.



Die Werkstatt soll über den Einigungs-Vorschlag der Vermittlungs-stelle nachdenken.

Die Werkstatt-Leitung kann auch

ohne den Einigungs-Vorschlag entscheiden.



Vielleicht gibt es Streit wegen den Regeln für Frauen-Beauftragte.

Dann kann man die Vermittlungs-Stelle anrufen.

Und man kann auch zum Kirchen-Gericht gehen.

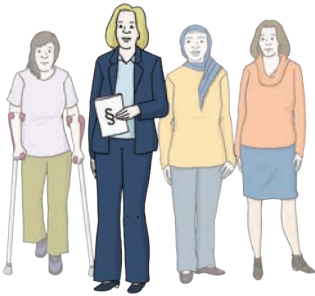
Zusammenarbeit mit dem Werkstatt-Rat



Es gibt verschiedene Treffen in der Werkstatt:

Zum Beispiel:

- Sitzungen vom Werkstatt-Rat
- Versammlungen von der Werkstatt



Die Frauen-Beauftragte darf

- bei den Treffen dabei sein.
- bei den Treffen mitreden.



Der Werkstatt-Rat und die Frauen-Beauftragte müssen

- gut zusammen arbeiten.
- sich gegenseitig helfen.

Zum Beispiel:

Eine Frau aus der Werkstatt hat ein Problem.

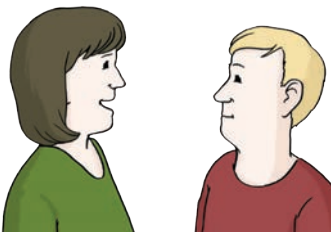
Sie möchte mit der Frauen-Beauftragten reden.

Aber die Frauen-Beauftragte ist nicht da.

Der Werkstatt-Rat bekommt mit,
dass die Frau ein Problem hat.

Dann informiert der Werkstatt-Rat

- die Vertretung von der Frauen-Beauftragten
- oder die Vertrauens-Person von der Frauen-Beauftragten.



Teil 2:

Rechte und Pflichten von der Frauen-Beauftragten

Rechte und Pflichten von der Frauen-Beauftragten



Die Frauen-Beauftragte arbeitet in der Werkstatt.
Für die Arbeit in der Werkstatt bekommt sie Geld.
Für die Arbeit als Frauen-Beauftragte bekommt sie kein Extra-Geld.

Darum nennt man diese Arbeit auch: Ehren-Amt.



Die Werkstatt soll die Frauen-Beauftragte genau so behandeln wie alle anderen Beschäftigten.

Die Frauen-Beauftragte braucht Zeit für die Aufgaben als Frauen-Beauftragte.

Darum arbeitet sie vielleicht weniger in der Werkstatt.

Aber die Frauen-Beauftragte bekommt immer noch das gleiche Geld für die Arbeit.

Die Aufgaben von der Frauen-Beauftragten sind gleich wichtig wie die Arbeit in der Werkstatt.



Wann kann man mit der Frauen-Beauftragten reden?



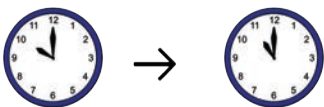
Man kann zu bestimmten Zeiten mit der Frauen-Beauftragten reden.

Diese Zeiten nennt man: Sprechstunde .

Die Sprechstunde kann in der Arbeits-Zeit sein.

Die Werkstatt-Leitung muss Ja sagen zu

- dem Ort von der Sprechstunde.
- der Zeit von der Sprechstunde.



Wenn Beschäftigte zu der Sprechstunde gehen möchten, haben sie vielleicht weniger Zeit zum Arbeiten.

Sie bekommen trotzdem das Geld für diese Zeit.

Die Zeit für Gespräche mit der Frauen-Beauftragten ist genauso wichtig wie die Arbeits-Zeit.

Geld und Sachen für die Arbeit von der Frauen-Beauftragten



Die Frauen-Beauftragte braucht Sachen für ihre Arbeiten.
Die Sachen kosten Geld.

Das Geld bezahlt die Werkstatt.

Kurse und Schulungen für die Frauen-Beauftragte kosten Geld.

Das Geld bezahlt die Werkstatt.

Die Reise zu Treffen mit anderen Frauen-Beauftragten kostet Geld.

Das Geld bezahlt die Werkstatt.



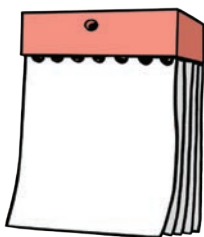
Die Frauen-Beauftragte braucht für ihre Arbeit

- Platz, zum Beispiel ein Büro.
- Sachen, zum Beispiel einen Computer.
- Hilfe von anderen Menschen für die Büro-Arbeit.

Die Werkstatt muss dafür sorgen,

dass die Frauen-Beauftragte das bekommt.

Kurse und Schulungen



Die Frauen-Beauftragte möchte einen Kurs machen.

In dem Kurs geht es um Dinge,
die für die Frauen-Beauftragte wichtig sind.

Wenn man in dem Kurs ist,
muss man nicht in der Werkstatt arbeiten.

Das heißt: Die Frauen-Beauftragte ist freigestellt.

Die Frauen-Beauftragte hat 15 freie Tage für Kurse.

Sie ist zum ersten Mal Frauen-Beauftragte?

Dann hat sie 20 freie Tage,
um Kurse zu machen.

Die 15 oder 20 Tage sind für eine Amts-Zeit.

Eine Amts-Zeit ist die Zeit, die man in einem Amt ist.

Zum Beispiel als Frauen-Beauftragte.

Die Amts-Zeit für die Frauen-Beauftragte ist 4 Jahre.

Vertrauens-Person



Die Frauen-Beauftragte kann sagen:

Ich brauche eine Person,

die mich in meinem Amt unterstützt.

Die Person nennt man: Vertrauens-Person.

Die Frauen-Beauftragte muss dann eine Vertrauens-Person bekommen.

Die Vertrauens-Person unterstützt

- die Frauen-Beauftragte in der Werkstatt.
- alle Frauen-Beauftragten in den Zweigwerkstätten, die zu der Werkstatt gehören.



Die Vertrauens-Person kann

ein Mitarbeiter von der Werkstatt sein.

Die Vertrauens-Person muss

aber kein Mitarbeiter von der Werkstatt sein.

Die Werkstatt darf nicht der Vertrauens-Person sagen, wie sie arbeiten soll.

Die Werkstatt muss dafür sorgen,

dass die Vertrauens-Person gut arbeiten kann.



Die Vertrauens-Person bekommt kein Geld für ihre Arbeit bei der Frauen-Beauftragten.

Darum nennt man diese Arbeit auch: Ehren-Amt.



Die Werkstatt soll die Vertrauens-Person

genau so behandeln wie alle anderen.

Die Vertrauens-Person braucht Zeit für ihre Arbeit.

Darum arbeitet die Vertrauens-Person

vielleicht weniger in der Werkstatt.

Aber die Vertrauens-Person bekommt trotzdem

das gleiche Geld für die Arbeit.

Die Arbeit für die Frauen-Beauftragte ist gleich wichtig wie die Arbeit in der Werkstatt.





Die Vertrauens-Person möchte einen Kurs machen.
In dem Kurs geht es um Dinge,
die für die Frauen-Beauftragte wichtig sind.

Wenn man bei dem Kurs ist,
muss man nicht in der Werkstatt arbeiten.

Das heißt: Die Vertrauens-Person wird freigestellt.
Die Vertrauens-Person hat 15 freie Tage für Kurse.

Die Vertrauens-Person macht zum ersten Mal
bei der Frauen-Beauftragten mit?

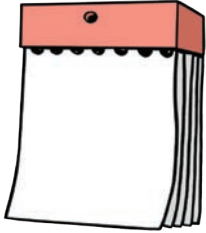
Dann hat die Vertrauens-Person 20 freie Tage,
um Kurse zu machen.

Die 15 oder 20 Tage sind für eine Amts-Zeit.

Eine Amts-Zeit ist die Zeit, die man im Amt ist.

Zum Beispiel als Frauen-Beauftragte.

Die Amts-Zeit für die Frauen-Beauftragte ist 4 Jahre.



Die Vertrauens-Person braucht Sachen für ihre Arbeit.
Die Sachen kosten Geld.

Das Geld bezahlt die Werkstatt.

Kurse und Schulungen für die Vertrauens-Person
kosten Geld.

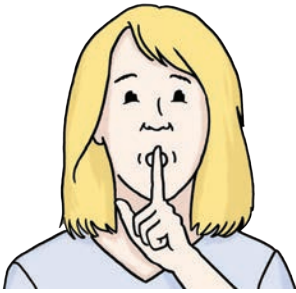
Das Geld bezahlt die Werkstatt.

Die Reise zu Interessens-Vertretungen kostet Geld.

Das Geld bezahlt die Werkstatt.



Schweige-Pflicht



Die Frauen-Beauftragte darf über manche Sachen nicht mit anderen Menschen reden.

Zum Beispiel:

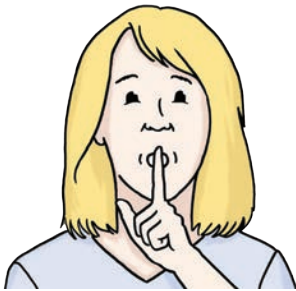
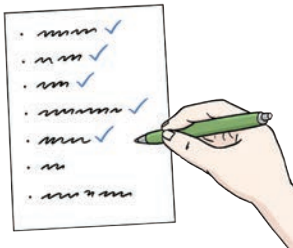
- Über persönliche Infos von Beschäftigten
- Über geheime Sachen von der Werkstatt

Das nennt man: Schweige-Pflicht.

Die Schweige-Pflicht gilt für alle Personen, die nach dieser Verordnung arbeiten.

Zum Beispiel für:

- die Werkstatt-Leitung
- Vertrauens-Personen
- den Werkstatt-Rat
- Vertretungen



Die Schweige-Pflicht gilt auch noch:

- Wenn die Frauen-Beauftragte **nicht** mehr Frauen-Beauftragte ist.
- Wenn die Frauen-Beauftragte **nicht** mehr in der Werkstatt arbeitet.

Die Schweige-Pflicht gilt **nicht**:

Wenn die Frauen-Beauftragte

- mit einer Vertretung redet.
- mit einer Vertrauens-Person redet.



Die Frauen-Beauftragte kann sagen:

Die Schweige-Pflicht soll **nicht** gelten

- wenn ich mit der Mitarbeiter-Vertretung rede.
- wenn ich mit einer Vertrauens-Person rede.
- wenn ich mit der Vermittlungs-Stelle rede.

Teil 3:

Wahl zur Frauen-Beauftragten



Hier stehen die wichtigsten Infos zur Wahl von der Frauen-Beauftragten. Mehr Infos stehen

- in Heft 2: Die Wahl vom Werkstatt-Rat.
- in den Heften vom BeB.

Das ist die Internet-Seite:

www.beb-ev.de

- > Arbeitsbereiche und Fachthemen
- > Berufliche Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben

Wann ist die Wahl?



Diese Verordnung gilt ab dem 1. Juni 2017. Die **erste** Wahl für die Frauen-Beauftragte soll vom 1. Juni 2017 bis zum 31. Juli 2017 sein. Die Werkstatt kann die Wahl aber auch zusammen mit der Wahl vom Werkstatt-Rat machen.



Danach gilt diese Regel: Die Wahl zur Frauen-Beauftragten soll am gleichen Tag sein wie die Wahl zum Werkstatt-Rat.

Die Wahl ist

- alle 4 Jahre und
- in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November.

Die Wahlen können vielleicht **nicht** am gleichen Tag sein. Dann kann der Wahl-Vorstand

bei der Werkstatt-Leitung beantragen:

Die Wahl zur Frauen-Beauftragten soll an einem anderen Tag sein.

Aber die Wahl muss in dieser Zeit sein:

Zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November.



Wer darf wählen?



Jede Beschäftigte aus der Werkstatt darf die Frauen-Beauftragte wählen.
Die Mitarbeiter von der Werkstatt und Männer mit Behinderung dürfen die Frauen-Beauftragte **nicht** wählen.

Wen kann man wählen?



Man kann jede Beschäftigte in der Werkstatt wählen.
Aber sie muss seit 6 Monaten oder länger in der Werkstatt arbeiten.
Zu den 6 Monaten gehören auch

- die Zeit im Eingangs-Verfahren.
- die Zeit im Berufs-Bildungs-Bereich.

Vielleicht gibt es die Werkstatt erst weniger als 6 Monate.
Dann kann man alle Beschäftigten wählen.

Die Regeln für die Wahl zur Frauen-Beauftragten

Regeln

1. ~ ~ ~ ~
2. ~ ~ ~ ~
3. ~ ~ ~ ~

Es gibt einen Wahl-Vorstand.
Der Wahl-Vorstand kümmert sich um 2 Wahlen:

- Die Wahl zum Werkstatt-Rat
- Die Wahl zur Frauen-Beauftragten.

Für die Wahl zum Werkstatt-Rat gibt es Regeln.
Diese Regeln gelten auch für die Wahl zur Frauen-Beauftragten.
Die Regeln für die Wahl zum Werkstatt-Rat sind in einem extra Heft.
Das Heft heißt: Die Wahl vom Werkstatt-Rat.
Hier stehen die wichtigsten Regeln für die Wahl der Frauen-Beauftragten.

Wie wählt man die Frauen-Beauftragte? Wie macht man eine Brief-Wahl?

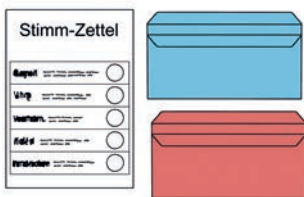


Jede Beschäftigte hat gleich viele Stimmen.
Die Beschäftigte wählt die Frau,
die sie als Frauen-Beauftragte haben möchte.
Die Beschäftigte bestimmt selbst, wen sie wählt.
Die Beschäftigte muss nicht sagen oder zeigen,
wen sie wählt.
Die Frau mit den meisten Stimmen
wird die Frauen-Beauftragte.

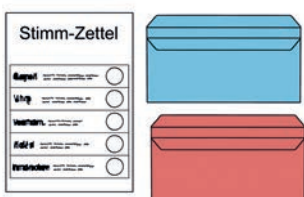


Manchmal ist eine Beschäftigte
zur Zeit der Wahl nicht in der Werkstatt.
Dann kann sie eine Brief-Wahl machen.
Dafür muss sie einen Antrag stellen.
Den Antrag muss sie vor der Wahl stellen.
Sie kann den Antrag einen Tag vor der Wahl
oder früher stellen.
Den Antrag bekommt der Wahl-Vorstand.

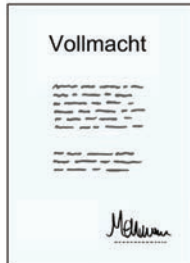
Der Wahl-Vorstand kümmert sich um die Wahl.
Dann bekommt die Beschäftigte diese Dinge.
Für die Brief-Wahl:



- Einen Wahl-Zettel.
 - Einen Wahl-Umschlag.
 - Einen zweiten Umschlag.
- Auf dem zweiten Umschlag steht:
- Schriftliche Stimmabgabe und
 - die Adresse vom Wahl-Vorstand.



Die Beschäftigte bekommt die Dinge
mit der Post oder in die Hand.
Der Wahl-Zettel kommt in den Wahl-Umschlag.
Der Wahl-Umschlag kommt in den zweiten Umschlag.
Das ist ein Wahl-Brief.



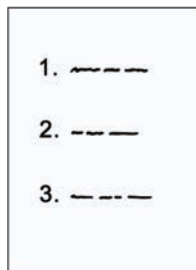
Vielleicht kann eine Beschäftigte keinen Antrag für eine Brief-Wahl stellen. Dann kann eine andere Person den Antrag für sie stellen. Diese Person muss nachweisen, dass sie den Antrag stellen darf. Zum Beispiel mit einem Zettel von der Beschäftigten. Auf dem Zettel steht:

- die Person darf die Dinge für die Wahl für die Beschäftigte holen.

Der Beschäftigte muss den Zettel unterschreiben. Das nennt man eine Vollmacht.



Die Beschäftigte schickt den Wahl-Brief zum Wahl-Vorstand. Der Wahl-Brief muss da sein, bevor die Wahl zu Ende ist. Der Wahl-Vorstand sammelt alle Wahl-Briefe, die vor dem Ende von der Wahl ankommen.



Der Wahl-Vorstand macht eine Liste. Auf der Liste steht:

- wer einen Antrag für eine Brief-Wahl gestellt hat.
- wer gewählt hat.



Der Wahl-Vorstand legt die Wahl-Umschläge von den Wahl-Briefen zu den anderen Stimmen. Wenn ein Wahl-Brief zu spät ankommt, zählt die Stimme nicht. Der Wahl-Vorstand macht diese Wahl-Briefe dann nicht auf. Aber der Wahl-Vorstand sammelt diese Briefe.

Wie lange arbeitet die Frauen-Beauftragte?



Die Beschäftigten wählen einmal in 4 Jahren die Frauen-Beauftragte.

Eine Frauen-Beauftragte arbeitet also für 4 Jahre.

Das heißt auch:

Die Amts-Zeit von der Frauen-Beauftragten ist 4 Jahre.

Die Amts-Zeit beginnt

- wenn die Wahl vorbei ist und
- wenn es keine Fehler bei der Wahl gab.

Die Regel ist:

Die Amts-Zeit ist nach 4 Jahren am 30. November vorbei.

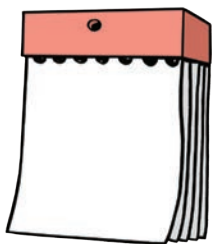
Aber:

Vielleicht braucht die neue Frauen-Beauftragte noch Zeit, um mit der Arbeit anzufangen.

Dann kann die alte Frauen-Beauftragte noch eine Zeit weiter arbeiten.

6 Monate nach dem Ende von der Amts-Zeit von der alten Frauen-Beauftragten:

Die neue Frauen-Beauftragte muss jetzt die Arbeit machen.



Es gibt eine neue Wahl zur Frauen-Beauftragten:

- Wenn die Frauen-Beauftragte nicht mehr Frauen-Beauftragte sein will.
- Wenn es Fehler bei der Wahl zur Frauen-Beauftragten gab.
- Wenn es noch keine Frauen-Beauftragte gibt.



Wo finde ich mehr Infos?



Es gibt 3 Hefte zur DWMV in Leichter Sprache:

- Regeln für den Werkstatt-Rat
- Die Wahl vom Werkstatt-Rat
- Die Frauen-Beauftragte

Die Hefte sind von der Diakonie Deutschland.

Die Hefte sind auf der Internet-Seite von der Diakonie:

www.diakonie.de/werkstaetten-mitwirkungsverordnung



Beim BeB:

Es gibt Wahl-Hilfen für den Wahl-Vorstand:

- Für den Werkstatt-Rat.
- Und für die Frauen-Beauftragte.

Es gibt ein Heft in Leichter Sprache:

- Was ändert sich für den Werkstatt-Rat?

Und es gibt einen Vortrag in Leichter Sprache:

- Was ist neu in der DWMV?

Die Infos vom BeB sind auf dieser Internet-Seite:

www.beb-ev.de

> Arbeitsbereiche und Fachthemen

> Berufliche Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben



Wer hat dieses Heft gemacht?

Die Diakonie Deutschland hat dieses Heft gemacht.

Alle Infos in diesem Heft sind von Juni 2017.



Gefördert durch die

GlücksSpirale

Der Text in Leichter Sprache ist von:

© Büro für Leichte Sprache,

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Sie können dieses Heft im Internet herunterladen:

- Auf der Seite von der Diakonie Deutschland
www.diakonie.de/werkstaetten-mitwirkungsverordnung
- Auf der Seite vom Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB)
www.beb-ev.de
 - > Arbeitsbereiche und Fachthemen
 - > Berufliche Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben

Das Heft im Internet kostet nichts.

Sie können mehr Hefte bestellen:

Wenn Sie mehr Hefte brauchen,

fragen Sie die Druckerei von der Diakonie.

Die Hefte von der Druckerei kosten Geld.

Zentraler Vertrieb des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.

Karlsruher Straße 11

70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon: 0711 21 59 777

Telefax: 0711 797 75 02

E-Mail: vertrieb@diakonie.de

So können Sie uns erreichen

Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundes-Verband
Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung e. V.

Die Adresse ist:
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Sie können uns anrufen.
Oder eine E-Mail schreiben.

Sylvia Brinkmann
Die Telefon-Nummer ist:
030 652 111 571
Die E-Mail-Adresse ist:
sylvia.brinkmann@diakonie.de

Mehr Infos über die Diakonie Deutschland
finden Sie auch auf unserer Internet-Seite:
www.diakonie.de